

Wenn's um Geld geht



Kreissparkasse
Heilbronn

01/
2019

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

25 % der Unternehmen stellen
regelmäßig Mitarbeiter für gemeinschaftliches
Engagement frei

4,3 Mrd. Euro
werden jährlich für Stiftungszwecke ausge-
geben

318 Professuren wurden von
Stiftungen eingerichtet, damit sind Stiftungen
nach der Wirtschaft zweitwichtigster Finanzierer

42 % der 50 bis 75-Jährigen
plant ein konkretes Engagement im Ruhe-
stand

Inhalt

Stiftungspraxis.....	02-03
Stiftungswissen	04-06
Stiftungen stellen sich vor	05
Rückblick.....	07
Termine/ Veranstaltungen	07
Stiftungsmanagement/ Impressum.....	08

Stiftungspraxis

Einfach Gutes tun oder aktive Stiftungsarbeit: Fremd- oder Eigenverwaltung

Gutes tun ist einfach! Entscheidet man sich bei der Gründung einer Stiftung für eine rechtlich unselbständige Stiftung, so vertritt der Treuhänder die Stiftung nach außen und übernimmt und verantwortet alle Verwaltungstätigkeiten: Die Verwirklichung des Stiftungszwecks, die Anlage des Stiftungsvermögens, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Steuererklärung oder auch die Öffentlichkeitsarbeit. Bestimmt man eine juristische Person als Treuhänder für seine Stiftung, so hat man die Nachfolgeregelung bereits damit gelöst. Natürlich sollte man bei der Auswahl auf eine entsprechende Expertise des Treuhänders achten.

Aber es gibt auch Gründe für eine rechtsfähige Stiftung, zum Beispiel komplexe Vermögensstrukturen oder der Wunsch nach einer Stiftungsaufsicht. Auch bei einer rechtsfähigen Stiftung stellt sich in verschiedenen Bereichen die Frage, ob die Stiftungsgremien die Aufgaben selbst erledigen oder diese fremdvergeben. Für beide Varianten gibt es natürlich Vor- aber auch Nachteile. Im Folgenden werden die wesentlichen Bereiche beleuchtet:

Vermögensanlage

Stiftungen sind grundsätzlich verpflichtet, das Stiftungskapital zu erhalten und Erträge zu erzielen. Die Satzung kann weitere unabdingbare Vorgaben enthalten und auch die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb der Gremien regeln. In diesem Rahmen müssen sich die Verantwortlichen einer Stiftung damit auseinandersetzen, wie hoch die Risikobereitschaft ihrer Stiftung ist und gegebenenfalls Details über Anlage Richtlinien regeln.

In der Regel hat der Vorstand diese Entscheidung umzusetzen. Übernimmt er dies selbst, so muss er unmittelbar den Markt beobachten, geeignete Anlageprodukte und Werte kaufen sowie verkaufen und bei Marktänderungen handeln.

Anders verhält es sich, wenn er die Vermögensanlage in die Hände einer professionellen Vermögensverwaltung gibt. Der Stiftungsvorstand muss den Vermögensverwalter sorgfältig auswählen, kontrollieren und die Anlagestruktur vereinbaren. Der Vermögensverwalter managt das Portfolio nach den vertraglichen Vorgaben. Seine Aufgabe ist es, auf Veränderungen des Marktes zu reagieren und das Portfolio anzupassen. Der Stiftungsvorstand erhält zum Quartalsende ein Reporting. Zusätzlich wird er bei Verlusten von mind. 10 % informiert.



„Schwankungen an den Kapitalmärkten führen zu Chancen und Risiken, die wir im Rahmen unserer Anlagephilosophie für Sie abwägen. Unser Ziel ist es dabei, die Chancen zu nutzen und zugleich die Risiken zu minimieren. Genießen Sie dabei die Bequemlichkeiten und die Transparenz ihrer Vermögensverwaltung auf höchstem Niveau. Lassen Sie Ihr Kapital arbeiten.“



Seit Anfang 2013 bietet die Kreissparkasse Heilbronn speziell für Stiftungen eine Vermögensverwaltung an, die von Moritz Mezger gemanagt wird.

Jahresabschluss und Steuererklärung

Jede Stiftung ist verpflichtet, jährlich Rechnung zu legen und mindestens jedes dritte Jahr eine Steuererklärung an das Finanzamt abzugeben. Verantwortlich hierfür ist der Stiftungsvorstand. Die Aufgaben werden häufig aus Haftungsgründen oder wegen fehlender Fachkenntnisse einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegen Entgelt übergeben.

Öffentlichkeitsarbeit

Stiftungen, die die Öffentlichkeitsarbeit selbst übernehmen, stoßen hierbei oft an ihre Grenzen, wenn es zum Beispiel über die Gestaltung einer Internetseite hinausgeht. Die Einbindung eines Spezialisten kann sinnvoll sein, um die Öffentlichkeitsarbeit professionell umzusetzen und somit gegebenenfalls mehr Spendengelder einzunehmen.

Stiftungspraxis

Stiftungszwecke – nicht von der Stange

Keine Stiftung kann gegründet werden, ohne dass der Stiftungszweck in der Satzung genannt wird.

Am häufigsten wird in den Bereichen Gesellschaft, Bildung sowie Kunst und Kultur gefördert. Umso spannender ist es, wenn der Stifter außergewöhnliche Stiftungszwecke bestimmt. Die Kreissparkasse Heilbronn hat vor allem in den letzten zehn Jahren viele Stiftungsgründungen begleitet und ist hierbei auf folgende besondere Stiftungszwecke gestoßen:

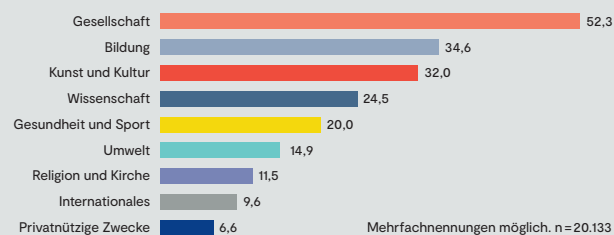
- Erlernen des Schwimmens
- Unterstützung verarmter älterer Künstler
- Übernahme von Rettungsmaßnahmen bei Gefahr und Unfällen
- Forschung und Integration der Regulationsmedizin in der Tiermedizin
- Betreiben von Hospizen und Übernahme ambulanter Pflege von Hospizen

Diese Stiftungszwecke hängen oft ganz eng mit eigenen Erfahrungen oder Interessen der Stifter zusammen. Sie stellen die Idee und das Ziel und nicht eine begünstigte Organisation in den Vordergrund.

Eine ganz besondere Art, mit einer Stiftung ein Geschenk an die Zukunft zu machen.

Das Thema „Gesellschaft“ prägt den Stiftungssektor

Verteilung der Stiftungszwecke nach Themen
(in Prozent, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)



Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2018.

Stiftungswissen

Testament und Stiftung – was rät ein Notar?

Im Rahmen der 4. Heilbronner Erbrechtstage referierte Notar Frank Maurer, Brackenheim, in seinem Vortrag „Frühzeitig Vorsorge treffen – Vermögen und Handlungsfähigkeit sichern“ über wichtige Weichenstellungen für die Zukunft. Im Interview gibt er Empfehlungen, wie man rechtssicher mit einem Testament verfügt oder mit dem Vermögen nach dem Tod Gutes tut.

Stiften.: Herr Maurer, kommt es oft vor, dass Ihre Gesprächspartner nicht nur innerhalb der Familie vererben möchten?

Frank Maurer: Eindeutig ja. Den Wunsch, posthum Gutes zu tun, haben immer mehr Menschen. Soziale Gesichtspunkte stehen hier an erster Stelle. Darüber hinaus möchten zum Beispiel kinderlose Erblasser immer häufiger, dass ihr Vermögen zum Teil oder insgesamt nicht an entfernte Verwandte, die nach gesetzlicher Erbfolge zu Erben berufen wären, vererbt werden soll.

Stiften.: Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ein Mandant mit seinem Nachlass etwas Gutes tun möchte?

Frank Maurer: Denkbar ist zum einen die sogenannte Spende nach dem Tod an eine gemeinnützige Organisation. Im Beratungsgespräch mit dem Mandanten erörtere ich, ob die Organisation Alleinerbe oder Miterbe werden oder ein Vermächtnis erhalten soll, zum Beispiel einen Geldbetrag oder eine Eigentumswohnung aus dem Nachlass. Wie letztendlich diese „Spende“ verwendet wird, entscheidet die zu diesem Zeitpunkt für die Organisation verantwortliche Person. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, eine eigene Stiftung zu Lebzeiten oder von Todes wegen zu errichten, im Stiftungszweck der eigenen Satzung die selbstdefinierten Wünsche und Ziele verbindlich niederzuschreiben und deren Umsetzung durch das Testament finanziell abzusichern.

Stiften.: Wie sind Ihre Empfehlungen für die Umsetzung?

Frank Maurer: Beide – gemeinnützige Organisation oder Stiftung – erben nur dann, wenn dies testamentarisch so vom Erblasser festgelegt ist. Hierzu empfiehlt sich in jedem Falle ein notarielles Testament, damit der ermittelte Wille in einer rechtlich eindeutigen und unanfechtbaren Bestimmung umgesetzt wird. Oftmals ist auch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll, so dass die erbrechtlichen Anordnungen von einem Testamentsvollstrecker durchgesetzt und überwacht werden. Soll die Stiftung erst nach dem Tod gegründet werden, sollte dem notariellen Testament auf jeden Fall die Satzung der künftigen Stiftung beiliegen, so dass der Erblasser auch die Detailregelungen selbst bestimmt. Bei Stiftungsgründung zu Lebzeiten kann der Stifter seine Stiftung und deren Zweckumsetzung prägen und mitgestalten.

Stiften.: Können durch die Gründung einer Stiftung Pflichtteilsansprüche vermieden werden?

Frank Maurer: Noch vor einigen Jahren war es möglich, mit der Gründung einer Stiftung oder per Zustiftungen die Pflichtteilsansprüche von pflichtteilsberechtigten Personen, beispielsweise missliebiger Kinder, zu verringern. Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof jedoch entschieden, dass Stiftungsgründungen und auch Zustiftungen immer zu Pflichtteils- beziehungsweise Pflichtteilsergänzungsansprüchen führen.

Stiften.: Wann spätestens sollte man ein Testament machen?

Frank Maurer: Das ist eine wirklich gute Frage, die sich nicht eindeutig beantworten lässt. Jedoch gilt: Generell immer spätestens dann, wenn man die gesetzliche Erbfolge oder ein früheres Testament unter allen Umständen vermeiden möchte. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Testament vom Erblasser jederzeit geändert oder widerrufen werden kann, sofern der Erblasser dies für erforderlich erachtet.

Stiften.: Vielen Dank für das Interview.



- Seit 2018 freiberuflicher Notar in Brackenheim
- Referent im Justizministerium
- Dozent und Prüfer an der Notar-akademie Baden-Württemberg

Stiftungen stellen sich vor

Eva-Maria und Rutger Hetzler Stiftung

Die Stiftung wurde im Jahr 2017 vom Stifter Rutger Hetzler und seiner Ehefrau Eva-Maria Hetzler ausgestaltet und gegründet. Sie ist somit eine sehr junge Stiftung, die im Laufe des Jahres 2019 erstmalig entsprechend dem Stiftungszweck Ausschüttungen an potenzielle Destinatäre vornehmen wird.

Der in der Satzung festgelegte Stiftungszweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Bekämpfung und Prävention von Süchten sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Abhängigen.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem die Unterstützung von

- wissenschaftlichen Einrichtungen bei Vorhaben, die sich mit der Forschung von Suchtursachen und ihrer Bekämpfung und der Erforschung nicht abhängig machender Arzneimittel befassen,
- Rehabilitationseinrichtungen zur Stabilisierung und Wiedereingliederungen von Süchtigen und Suchtgefährdeten,
- Programmen zur Entwicklung und Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen, die in besonderer Weise suchtgefährdet sind.

Der zweiköpfige Stiftungsvorstand wird bei seiner Arbeit von einem hochkarätig besetzten wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Diesem gehören drei Professoren an, die sich in Forschung und Lehre mit Ursachen und Bekämpfung von Suchterkrankungen – zum Beispiel Alkoholsucht, Drogenabhängigkeit oder Medikamentensucht – sowie mit Rehabilitation und Wiedereingliederung befassen. Der Stiftungsvorstand wird bei der Auswahl der Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen können, beraten und entscheidet über die letztendliche Zuteilung der Fördermittel.

Stiftungswissen

Gemeinnützige Zwecke unterstützen und gleichzeitig die Familie finanziell absichern?

Lesen Sie, welche Konstellation Familie Hetzler gewählt hat, um beide Ziele zu erreichen und welche Vorteile diese individuelle Stiftungsgestaltung hat.

Doppelstiftung als Beteiligungsträgerstiftung:

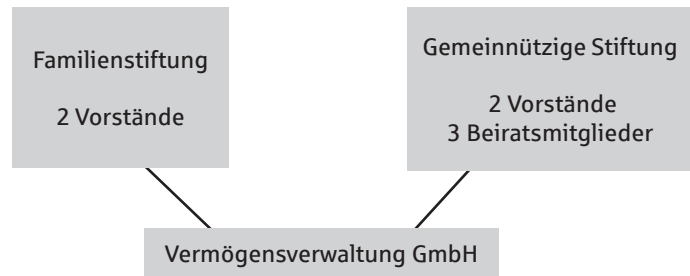
Bei der Errichtung der oben vorgestellten Stiftung war es Eva-Maria und Rutger Hetzler wichtig, neben der Förderung gemeinnütziger Zwecke auch eine Zukunftssicherung für ihre Familie zu finden, ohne Kapital ausschütten oder verteilen zu müssen, welches bereits vor Stiftungsgründung in einer Vermögensverwaltungs-GmbH gehalten wurde.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, wurde das Konstrukt einer Doppelstiftung gewählt: Zusätzlich zur gemeinnützigen Stiftung wurde eine privatnützige Familienstiftung gegründet, um den Anspruch „Zukunftssicherung Familie“ zu erfüllen. So können sowohl gemeinnützige als auch privatnützige Zwecke verfolgt werden. Beide Stiftungen fungieren als Beteiligungsträgerstiftungen.

Eine Beteiligungsträgerstiftung verfügt nicht über ein selbst verwaltetes und gemanagtes eigenes Stiftungskapital, sondern ist Anteilseigner einer Gesellschaft – in der Regel einer GmbH –, deren Geschäftsführung für die sichere und ertragsreiche Anlage der von der Gesellschaft verwalteten Mittel verantwortlich ist.

Im Falle der von Hetzlers gegründeten Stiftungen handelt es sich um Anteile an einer bereits bestehenden Vermögensverwaltungs-GmbH, deren Mittel weitgehend über die professionelle Vermögensverwaltung von Banken, insbesondere der Kreissparkasse Heilbronn, in Aktien und am Rentenmarkt angelegt sind.

Daraus ergibt sich die folgende Stiftungsstruktur:



Die Vorteile der Doppelstiftung als Beteiligungsträgerstiftung liegen auf der Hand:

- Die Beteiligung der Stiftungen an der vermögensverwaltenden Gesellschaft kann nach persönlichen Vorstellungen festgelegt werden. So ist im vorliegenden Fall die Familienstiftung nur mit einem sehr geringen Prozentsatz an der Vermögensverwaltungs-GmbH beteiligt. Die wesentlichen Anteile und damit auch der Erträge liegen bei der gemeinnützigen Stiftung.
- Über eine abweichende Verteilung der Stimmrechte kann ein grundlegender Einfluss der Familienstiftung und damit der Familie auf die Vermögensverwaltung gesichert, und so die Intention der Stifter auch über den Tod hinaus erhalten werden.
- Das Bündeln des Kapitals in der Vermögensverwaltung der GmbH hält die Aufwendungen für die Verwaltung klein. Eine unmittelbare Verteilung der Mittel auf die Stiftungen würde für jede Einrichtung eine eigene Vermögensverwaltung erfordern und damit in der Summe höhere Aufwendungen verursachen.

Vermögensverwaltung bei Beteiligungsträgerstiftungen:

Die Beteiligungsträgerstiftung kann gegenüber der unmittelbaren Übertragung, und damit der Selbstverwaltung des Vermögens, in den Stiftungen höhere Freiheitsgrade im Anlageverhalten bringen. Dies gilt analog bei Beteiligungen von Stiftungen an operativ tätigen Unternehmen. Grund ist, dass die vermögensverwaltende oder auch operative GmbH nicht unmittelbar der Stiftungsaufsicht unterliegt; lediglich bei Stiftungsgründung ist die Anerkennung der Aufsicht erforderlich. Die Grundsätze des langfristigen Kapitalerhalts und der Ausschüttungen für den Stiftungszweck auf Ebene der Stiftungen bleibt bestehen.

Resümee:

Frühzeitig geplant und mit fachkundiger Unterstützung gestaltet, kann eine Doppelstiftung gemeinnützige und familiäre Ziele ideal miteinander verbinden und dabei das Familienvermögen über Generationen erhalten.

Gemeinnützige Stiftung:

Fördert gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und ist gem. § 51 ff AO steuerbegünstigt.

Privatnützige Stiftung:

Dient überwiegend dem Interesse eines abgeschlossenen Personenkreises und unterliegt grundsätzlich bei Gründung, laufendem Betrieb und für erzielte Beträge der Besteuerung.

Familienstiftung

Privatnützige Stiftung, vor allem zur finanziellen Unterstützung von Familienangehörigen.

Verbotene Stiftungsformen:

Selbstzweckstiftung, die lediglich dem Vermögenserhalt dient.

Gemeinwohlgefährdende Stiftung:

Nach § 80 Abs.2 BGB sind nur Zwecke möglich, die nicht das Gemeinwohl gefährden.

Rückblick

Veranstaltungen

Ihr Weg zur Stiftung – Nachhaltig Gutes tun!

Vortrag vom 8. November 2018 im Rahmen der 4. Heilbronner Erbrechtstage

Individuelle Stiftungszwecke machen den Stifter unsterblich. Aber um nachhaltig Gutes zu tun und erfolgreich eine Stiftung zu gründen ist mehr erforderlich: Stiftungsvermögen, die Satzung als „Maßanzug“ und die rechtzeitige Abstimmung mit den Behörden. Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt und Autor von Fachbeiträgen zum Thema Stiftungen und Vermögensnachfolge, vermittelte im Rahmen der 4. Heilbronner Erbrechtstage fundiertes Wissen zum Thema Stiftungserrichtung.

4. Heilbronner Erbrechtstage vom 16. Oktober bis 9. November 2018

Über 2.000 Besucher informierten sich bei insgesamt acht Veranstaltungen im Rahmen der Erbrechtstage über unterschiedlichste Aspekte des Vererbens, die Übergabe von Betrieben, aber auch über die Notwendigkeit, rechtzeitig Vorsorge durch geeignete Vertretungsregelungen und Risikovorsorge zu treffen.

Termine

Veranstaltungen

Kreissparkasse Heilbronn**Fachvortrag**

17. Oktober 2019, Beginn 19.00 Uhr

Dr. Dirk Schauer, CMS Hasche Sigle, Stuttgart

Informationen und Anmeldung per Mail (brigitte.krueger@ksk-hn.de) oder per Rückantwortkarte.

Bundesverband Deutscher Stiftungen**Deutscher Stiftungstag**

„Unsere Demokratie“

5. bis 7. Juni 2019, Mannheim

Informationen und Anmeldung unter www.stiftungen.org.

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post oder per Fax (07131 638-23263) zurück. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.

Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

Gerne nehme ich an folgender Veranstaltung mit _____ Personen teil

Fachvortrag, 17. Oktober 2019, Beginn 19.00 Uhr
teil.

Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz

Ich/Wir bin/sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“

von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich
einverstanden

Datum/Name/n Unterschrift/en _____

Stiftungs- und Generationenmanagement und Vermögensverwaltung

Werte sichern ist einfach

Von links nach rechts

Holger Stengel
Regionaldirektor Private Banking und
Vermögensberatung
Telefon: 07131 638-13195
holger.stengel@ksk-hn.de

Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de

Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenberaterin
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de

Moritz Mezger
Portfoliomanager Vermögensverwaltung
Telefon: 07131 638-13263
moritz.mezger@ksk-hn.de



Stiftungen liegen uns am Herzen

Sie haben im Laufe Ihres Lebens ein Vermögen aufgebaut.

Sie möchten nachhaltig Gutes tun und dabei gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, Ihren Namen und Ihr Vermögen erhalten und über Ihren Tod hinaus bleibende Werte schaffen?

Wir begleiten Sie bei der Regelung Ihrer Vermögensnachfolge und setzen – wenn Sie dies wünschen – als Testamentsvollstrecker Ihren letzten Willen um.

Wir begleiten Sie von der Stiftungs-idee bis zur Errichtung der eigenen Stiftung zu Lebzeiten oder per Testament, und betreuen Ihre Stiftung in allen Aspekten der Stiftungsarbeit.

Vermögen Ihrer Stiftung ist bei uns in den besten Händen

Kompetent und mit langjähriger Expertise bietet unsere Vermögensverwaltung ein Anlagekonzept speziell für Stiftungen an.



Absender:

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn

Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
Fax 07131 638-22222
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: März 2019

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kommunikation

Auflage: 900 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock